

Syke, den 18.07.2007

**Satzung der
Bürgerstiftung Syke
(BSS)**

Präambel

Die Bürgerstiftung Syke ist eine Gemeinschaftsstiftung der Bürgerinnen und Bürger für Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt Syke. Sie ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Sie will dazu beitragen, dass Syke eine lebenswerte Stadt bleibt und sich nachhaltig und zukunftsweisend entwickelt.

Das solidarische Miteinander und das verantwortliche Füreinander soll in unserer Stadt gefördert und gestärkt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich gerne mit ihrer Stadt identifizieren.

Die Bürgerstiftung will die Syker Bürgerinnen und Bürger zum Engagement für ihre Stadt anregen, sie dabei unterstützen und bereits vorhandene Bestrebungen zielgerecht fördern und ggf. koordinieren.

Sie ersetzt nicht die Pflichtaufgaben des Staates und der Kommune, sondern ist Teil des Engagements von Bürgern, Unternehmen und Syker Gruppen, Institutionen und Vereinen zum Gemeinwohl unserer Stadt.

Sie will Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Ziele und Projekte unserer Bürgerstiftung einsetzen.

Sie will Ideengeber und Anstifter sein in den Bereichen Kultur, Bildung und Soziales, Familie und Generationendialog, Völkerverständigung und interkulturelles Lernen.

Ziel ist es, in unserer Stadt Syke Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Syke“ (BSS).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Syke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, in der Stadt Syke gemeinnützige Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Bildung und Soziales, Familie und Generationendialog, Völkerverständigung und interkulturelles Lernen zu initiieren und zu fördern, zum Beispiel
 - Hilfe für kulturelle und bildende Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - Generationsübergreifende Hilfen für Familien,
 - Hilfe für Bedürftige, Behinderte und von Behinderung Bedrohter (es werden nur Personen im Sinne des § 53 Abgabeordnung begünstigt),
 - Integration von Migranten sowie gesellschaftlichen Minderheiten und Randgruppen,
 - Förderung von internationalen Städtepartnerschaften.
- (2) Die Stiftung soll auch einzelne Projekte nicht nur durch Geldzuwendungen, sondern auch durch die Förderung ehrenamtlichen Engagements aller Bürger mit ihren vielfältigen persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen unterstützen.
- (3) Die Stiftung unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (4) Eine Änderung des vorstehenden Zwecks ist nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks infolge veränderter Verhältnisse dauernd und nachhaltig nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Der geänderte Stiftungszweck muss dem bisherigen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen

Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4

Beginn, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung beginnt mit der Eintragung in das Stiftungsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Stiftungen der Gründungstifter und den späteren Zustiftungen der Zustifter.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftung kann aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gemäß § 58 Abgabenordnung bilden.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Zustiftungen

- (4) Zustiftungen sind Zahlungen in das Stiftungsvermögen. Sie sind in beliebiger Höhe möglich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Zustifter bestimmen, dass die Erträge seiner Zustiftung für einen bestimmten Stiftungszweck, ein bestimmtes Stiftungsprojekt oder einen Teil davon zu verwenden sind. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

Geld und Sachspenden

- (5) Spenden in der Form von Geld- und Sachspenden sind solche Zuwendungen an die Stiftung, die nach der Zweckbestimmung der Spender nicht dem Stiftungsvermögen zufließen sollen. Soweit der Spender es im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt hat, ist die Spende für einen bestimmten Stiftungszweck, ein Projekt oder ein Teil eines Projektes zu verwenden.

Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Verwendung. Er kann aus der Zuwendung auch eine zweckgebundene Rücklage bilden.

Zeitspenden

- (6) Ehrenamtliche Tätigkeiten der Bürger für die Stiftung sind Zeitspenden. Die Zeitspender können im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmen, ob sie ihre Zeit für die Stiftungsarbeit allgemein oder für ein bestimmtes Projekt oder Teil eines Projektes einsetzen möchten. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

Allgemeines

- (7) Ist die Art der Zuwendung (Zustiftung oder Spende) nicht bestimmt, entscheidet der Vorstand darüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Zuwendung von mindestens 20.000 € wird mit dem Namen des Zuwendenden verbunden, wenn er das wünscht. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden entgegenzunehmen.

§ 6

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um die Erträge des Stiftungsvermögens sowie um Geld-, Sach- und Zeitspenden.
- (2) Anträge für bestimmte Projekte, die aus Stiftungsmitteln gefördert werden sollen, müssen bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum gestellt werden. Dem Projektantrag liegt eine Maßnahmenbeschreibung bei (Konzept, Zielsetzung, Finanzierungs- und Zeitplan). Über den Antrag wird in Abstimmung von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam entschieden.
- (3) Der Empfänger hat nach Beendigung des Projekts einen Bericht und eine Endabrechnung vorzulegen. Hat das Projekt mehrere Förderstufen und Zeitphasen, so sind Zwischenberichte anzufertigen. Erst nach der Endabrechnung wird der letzte Förderbetrag ausgezahlt.
- (4) Erfolgen keine ausreichenden Berichte und Abrechnungen innerhalb gesetzter Frist, kann die Stiftung Zusagen zurücknehmen und Fördermittel wieder zurückfordern.

§ 7

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse und Beiräte.
- (3) Der Vorstand und der Stiftungsrat können gemeinsam ein Kuratorium bestellen.

- (4) Die Stiftung darf zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Alle Organe der Stiftung halten Versammlungen ab und führen Protokolle darüber. Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Organ ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Wenn nach dieser Satzung zwei Organe (z.B. Vorstand und Stiftungsrat) gemeinsam entscheiden, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller erschienenen Mitglieder beider Organe notwendig. Aus jedem Organ muss aber zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, erfolgt eine Neueinladung, auf der dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung muss sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Die Einberufung,
 - die Ladungsfristen und –formen,
 - die Abstimmungsmodalitäten,
 - die Recht Dritter, an Sitzungen teilzunehmen,
 - die Protokollpflichten.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
- (8) Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied mehrerer Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sein. Wer Mitglied eines Organs ist und in ein anderes Organ gewählt wird, scheidet aus dem ursprünglichen Organ aus.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand und stellt sicher, dass der Stiftungszweck beachtet wird. Ferner entscheidet der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Vorstand über die Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (3) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes; die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt;

- b) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres;
 - c) die Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden; der Stiftungsrat bestimmt, bis zu welcher Höhe die Eingehung von Verbindlichkeiten nicht seiner Zustimmung bedarf;
 - e) gemeinsam mit dem Vorstand die Festlegung der Förderkriterien von Projekten und die Vorschläge hinsichtlich der zu fördernden Projekte;
 - f) gemeinsam mit dem Vorstand die Entscheidung über die Förderanträge für fremde Projekte und über die eigenen Projekte
- (4) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, die nicht Stifter sein müssen. Der erste Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Erhöhung der Personenzahl beschließen. Der erste Stiftungsrat wird in der Gründungsstiffterversammlung durch die Stifter und Stifterinnen gewählt. Alle folgenden Stiftungsräte ergänzen sich selbst durch Zuwahl ihrer Mitglieder (Kooptation). Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder seine Stellvertreter vertreten die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern
- (8) Der Stiftungsrat und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung (Tätigkeitsbericht). Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außerordentlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam eine Erhöhung auf bis zu fünf Personen beschließen. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Stifter sein. Der erste Vorstand wird in der Gründungsstifterversammlung durch die Stifter und Stifterinnen gewählt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung ist das betroffene Vorstandsmitglied anzuhören; es hat aber keine Anwesenheits- und Stimmrecht bei der Abstimmung.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung unter Beachtung von § 8 Abs. 3d weitere Mitarbeiter beschäftigen oder die Erledigung einzelner Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Stiftungsgeschäfte oder auch für einzelne Projekte eine Geschäftsführung einrichten und einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung die Aufgaben der Geschäftsführung fest und erteilt die dazu erforderlichen Vollmachten.
- (2) Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand unter Beachtung von § 8 Abs. 3d. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen. Der Vorstand kann die Geschäftsführungsstelle jederzeit wieder auflösen

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Kuratorium

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe; diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (2) Dem Kuratorium gehören mindestens sieben und maximal 15 Personen an. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufen. Wiederwahlen sind zulässig. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Andernfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen und über alle wesentlichen Ereignisse aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.

- (6) Der Vorstand erlässt für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (7) Wenn ein Mitglied des Kuratoriums in den Vorstand oder den Stiftungsrat gewählt wird, scheidet es aus dem Kuratorium aus.

§ 13

Gründungsstiferversammlung

- (1) Die Versammlung der Gründungsstifter wählt den ersten Vorstand und den ersten Stiftungsrat. Der Initiativkreis BSS lädt zur Versammlung ein und leitet sie.
- (2) Gründungsstifter sind Personen, die sich vor der Gründung der Stiftung verpflichtet haben, Zuwendungen an die Stiftung in Höhe von mindestens 500 € zu leisten.
- (3) Juristische Personen können Stiftungsgründer sein, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

§ 14

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum ist die Versammlung der Gründungsstifter und Zustifter sowie der Geld-, Sach- und Zeitspender.
- (2) Das Stifterforum dient der Anerkennung und Wertschätzung der Stifter und Spender und ihrer Zuwendungen, ferner der wechselseitigen Informationen von Stiftung, Stiftern und Spendern über die Arbeit der Stiftung und ihre Projekte.
- (3) Das Stifterforum ist auch „öffentlicher Marktplatz“, wo Probleme und Zukunftsentwicklungen in unserer Stadt – im Sinne der Präambel – diskutiert werden können. Das Stifterforum kann auch „Anstifter“ sein für neue Aktivitäten und Projekte der Bürgerstiftung innerhalb der Stadt Syke.
- (4) Die Stiftung bringt dem Stifterforum den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis. Die Mitglieder des Stifterforums können Hinweise und Anregungen zu der bisherigen und künftigen Arbeit an die Stiftung richten.
- (5) Mitglieder des Stifterforums sind alle Personen, die
 - a. eine Stiftung oder eine Zustiftung von 500 € oder mehr,
 - b. eine Geldspende von 500 € oder mehr geleistet haben oder
 - c. vom Vorstand gemäß Abs. 6 berufen worden sind.
- (6) Über die Mitgliedschaft im Stifterforum und über die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen entscheidet der Vorstand. Er kann auch

andere Personen zu Mitgliedern des Stifterforums berufen, wenn sie sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, z.B. durch Zeitspenden in besonderem Umfange.

- (7) Die Mitgliedschaft im Stifterforum besteht auf Lebenszeit. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft ist möglich.
- (8) Juristische Personen können dem Stifterforum unter der Bedingung und so lange angehören, wie sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in dem Stiftungsforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (9) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsforum angehören soll; ggfs. kann der Vorstand gem. Abs. 6 einen Erben zum Mitglied des Stifterforums berufen.
- (10) Das Stifterforum wählt aus dem Kreis der Stifter einen Vorsitzenden. Die Wahlperiode beträgt jeweils vier Jahre. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.
- (11) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Es wird von den Vorsitzenden des Vorstandes und des Stifterforums gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung des Stifterforums obliegt seinem Vorsitzenden.

§ 15

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an diejenigen Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung in Syke ansässig sind und einen öffentlich-rechtlichen Status haben. Zurzeit sind folgende Kirchengemeinden Körperschaften öffentlichen Rechts: Ev.-Luth. Kirchengemeinden Barrien, Heiligenfelde und Syke und die Röm.- Kath. Paulus Gemeinde Syke. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde und der Stiftungsaufsicht ausgeführt werden.

§ 16**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.
- (3) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Syke, den 18.07.2007

Mitglieder des Initiativkreises BSS

Wilhelm Tesch

Hans Jürgen Frerker

Dr. Andreas Salfer

Brigitte Haase

Manfred Daniels

Jürgen Wehrmann

Hans W. Berkowitz